#### Staatsanwaltschaft Bremen

-Pressestelle-



Bremen, den 04.02.2019

## Pressemitteilung 2/2019

# Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Polizeibeamte

Aufgrund einer Strafanzeige von Mitarbeitern der Polizei hat die Staatsanwaltschaft Bremen ein Ermittlungsverfahren gegen einen 36- jährigen Polizeibeamten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt eingeleitet. Der Polizeibeamte ist verdächtig, am 30.12.2018 in der Zeit zwischen 23:00 und 0:00 Uhr dem 30-jährigen Geschädigten, auf einem Parkplatz hinter der Polizeistation Stephanitor grundlos Pfefferspray in das Gesicht gesprüht zu haben. Nachfolgend soll der Tatverdächtige den Tatort verlassen haben, ohne sich um den Verletzten zu kümmern. Schließlich soll der Tatverdächtige ihm untergebene Polizeibeamte aufgefordert haben, der Polizeiführung gegenüber den Pfeffersprayeinsatz zu verschweigen.

Insoweit erstrecken sich die Ermittlungen auch auf weitere 7 Polizeibeamte, die in dem Verdacht stehen, trotz dienstlich erlangter Kenntnis keine Strafanzeige gegen den Tatverdächtigen erstattet zu haben. Gegen sie wird derzeit wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt ermittelt. In der Nacht vom 22 auf den 23.01.2019 offenbarten zwei Polizeibeamte ihr Wissen um den Vorfall einem Vorgesetzten. Ob gegen einzelne dieser 7 Polizeibeamten die Ermittlungen auch auf den Tatvorwurf der Körperverletzung im Amt durch Unterlassen ausgedehnt werden müssen, wird derzeit geprüft.

Passade Pressesprecher

#### § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) lautet:

- (1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

## § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung) lautet:

- (1) Wer die Körperverletzung
- 1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
- mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
- 3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
- 4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
- 5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) lautet:

- (1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

## § 258 StGB (Strafvereitelung) lautet:

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
- (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.
- (6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

Verantwortlich:
Oberstaatsanwalt Frank Passade
Ostertorstr. 10, 28195 Bremen
Telefon: 0421 – 361 96605

E-Mail: <a href="mailto:pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de">pressestelle.bremen@staatsanwalt.bremen.de</a>
<a href="mailto:www.staatsanwaltschaft.bremen.de">www.staatsanwaltschaft.bremen.de</a>